



Ergeht per E-Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14. Jänner 2021

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 -UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz -HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 – HG geändert wird

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung sieht es die BJV als ihre Pflicht an, sich zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzesentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort zu melden.

Die BJV vertritt alle jungen Menschen in Österreich bis zum Alter von 30 Jahren, darunter auch zahlreiche Studierende. Auch unter den Mitgliedsorganisationen der BJV sind Studierendenorganisationen, allen voran die Österreichische Hochschüler_innenschaft.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Leistungsdruck für Studierende

Die vorgesehene Maßnahme, innerhalb der ersten vier Semester eine Mindeststudienleistung erbringen zu müssen, damit das Studium fortgesetzt werden kann, sieht die BJV kritisch. Der Leistungsdruck für Studierende ist in den vergangenen zehn Jahren ohnehin angestiegen. (vgl. Studierendensozialerhebung 2019, S.306f) Vor allem junge Studierende bis zum 30. Lebensjahr sind von stressbedingten und psychischen Schwierigkeiten betroffen. (vgl. ebda). Darüber hinaus stehen oft finanzielle Schwierigkeiten, Erwerbstätigkeit oder Betreuungspflichten einem raschen, erfolgreichen Studienabschluss im Weg. Erwerbstätigkeit ist bei einem Drittel der Studierenden mit finanziellen Schwierigkeiten notwendig, um Lebenserhaltungskosten zu decken. Auch ist das Erwerbsausmaß von Studierenden mit finanziellen Schwierigkeiten seit 2015 in allen Alterskategorien gestiegen.

Daher sollte der Studienerfolg durch bessere Unterstützungsleistungen gefördert





werden. Etwa eine entsprechende Studieneingangs- und Orientierungsphase - die ihrem Namen auch gerecht wird - muss StudienanfängerInnen Hilfestellungen bieten, die es ihnen ermöglicht, erfolgreich von der Schule auf das universitäre Bildungssystem umzusteigen. Auch der bessere Zugang zu Beihilfen ist ein essentieller Faktor dafür, Studienzeiten zu verkürzen und Abschlussquoten zu erhöhen.

Weiters wollen wir darauf hinweisen, dass eine Reduktion der Prüfungstermine (auf zwei anstatt wie bisher drei Termine pro Semester, wie unter § 76 vorgeschlagen) dem Ziel, die Studiendauer zu verkürzen, entgegensteht.

Demokratieabbau

Junge Menschen zu beteiligen bedeutet bei Entscheidungen, die sie betreffen, mitwirken und ihre Lebensbereiche aktiv mitgestalten zu können. Das gilt auch für die Beteiligung von (jungen) Studierenden an Hochschulen.

Durch das Vorhaben, die Wiederwahl von RektorInnen nur mehr durch den Universitätsrat ohne Einbindung des Senats (vgl. 32. § 23b) zu realisieren, wird Studierenden eine relevante Mitbestimmungsmöglichkeit genommen.

Ebenso wollen wir festhalten, dass der Senat wie bisher bei Fragen der Curriculagegestaltung eingebunden sein muss. Daher sehen wir auch den Vorschlag der Richtlinienkompetenz bei der Gestaltung von Curricula alleinig durch das Rektorat als fatales Signal in Richtung weiteren Demokratieabbaus.

Schlussbemerkung

Wir appellieren an das zuständige Ressort, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und den Gesetzesentwurf noch einmal hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die Teilhabe Studierender und den drohenden steigenden Leistungsdruck zu prüfen bzw. die Anmerkungen bei der Umsetzung des Gesetzes zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.

Deraï Al Nuaimi
Vorsitzender

Mag.a Magdalena Schwarz
Geschäftsführerin

